

Gemeinde Amerdingen
Landkreis Donau-Ries



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwaAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Amerdingen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 30.04.1993 Gesch.-Nr. 20 - Az. 632-2 genehmigte

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der
Abwasserabgabe fur Kleleinleiter**

Stand einschlielich 1. nderungssatzung vom 16.11.2001

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwalzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwaAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwaAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine Jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwaAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwaAG)
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fallig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1997	35,00 DM
ab 1. Januar 2002	17,90 Euro.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amerdingen, den 10.05.1993

gez.

Mayer
1. Bürgermeister

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurden zusammengefasst.